

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 01.10.2025 unter Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c i.V.m. mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 16.09.2025, Zahl 2/2025, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Die Verankerung der Entwicklungssignatur M 33 im Bereich des rd. 7.704 m² umfassenden Planungsgebietes, derzeit Entwicklungssignatur G, lt. beiliegendem Änderungsplan.

Folgende Festlegungen werden für die in § 8 (4) des Verordnungstextes zu ergänzende Entwicklungssignatur M 33 verankert:

Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung

- z1: unmittelbarer Bedarf
- D2: überwiegend mittlere Baudichte
- Zähler 33: Wohnen und wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen. Unzulässig sind Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu der §§ 8, 48a und 49 entsprechen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 06.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 06.10.2025

SID 438FBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	06.10.2025
abgenommen am:	04.11.2025

Stadtgemeinde WÖRGL



Gemeindenummer:

70531

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Planbezeichnung:

2/2025

Planstellungsdatum:

16.09.2025

PLANUNGSBEREICH: Brixentaler Straße

Betroffene Grundstücke: Gpn 225/2, 225/8, 402, 398/2, 398/3, 398/4, 398/5, 398/6



KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein

PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV

DATENSTAND: 10/2024

ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab: 1:5.000

0 20 40 80 120 160 m

Amtssignatur GEMEINDE

Amtssignatur LAND TIROL

Planverfasser:

A - 6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Straße 5
Tel. +43(0)512/57573780
office@planalp.at
www.planalp.at



PLAN ALP ZT GmbH
DI Mag. Michael Bachlechner
Mag. Klaus Spielmann, MSc. (GIS)
Architektur und Geographie

Zeichnungsname: ork_wör25006_v1.mxd

Bearbeitung: DM/BM

GDSS-Dateiname: orpb_wör25006_v1.shp, orapt_wör25006_v1.shp

www.ris.bka.gv.at

FESTLEGUNGEN

PLANUNGSBEREICHE



Abgrenzung Planungsbereich

FESTLEGUNGEN



§ 31(1)e.i Vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung

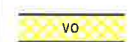
z1 unmittelbarer Bedarf

D2 überwiegend mittlere Baudichte

Ergänzung § 8 (4) des Verordnungstextes:

Zähler 33: Wohnen und wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen. Unzulässig sind Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48a und 49 entsprechen.

KENNTLICHMACHUNGEN



Gemeindestraße, öffentliche Interessentenstraße, öffentliche Privatstraße



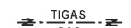
Umspann-, Trafostation



Abfallbehandlungsanlage oder Abfallbehandlungsanlagenstandort



Grenze des Raumrelevanten Bereiches



Gasleitung



Fließendes Gewässer (Liniendarstellung)



Archäologische Fundzone



Grünzone (§ 7 (2) a TROG 2022)

Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung lt. der Verordnung LGBl. Nr. 29/2025

